

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2014-112-2

öffentlich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014

Einreicher: Bürgermeister	22.01.2024
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Soziales, Zentrale Verwaltung Bearbeiter: Herr Miersch	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
15.02.2024	Hauptausschuss				
28.02.2024	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014.

Sachverhalt

Mit der Änderung der Hauptsatzung soll die Veröffentlichung des Amtsblattes als periodisches Druckwerk in Papierform durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt umgestellt werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 sowie § 36 Abs. 1 BbgKVerf sind die Satzungen der Stadt Finsterwalde sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordneten öffentlich bekanntzumachen.

Zur Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften bestimmt § 1 Abs. 2 und 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV), dass diese in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt, in einem periodischen Druckwerk oder im Internet vorzunehmen sind.

Zum amtlichen Bekanntmachungsblatt ist in § 4 Abs. 2 BekanntmV bestimmt, dass

1. es in ausreichender Auflage nach Bedarf erscheint,
2. der Ausgabetag angegeben ist,
3. es jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein muss sowie
4. die Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen angegeben sein müssen.

Eine Verteilung an alle Haushalte ist nicht vorgeschrieben.

Bislang erfolgen die Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde monatlich sowie nach Bedarf im Amtsblatt, welches als Beilage zum Stadtanzeiger erscheint und an alle Haushalte verteilt wird.

Für eine rechtswirksame Bekanntmachung ist es ausreichend, dass das förmliche Amtsblatt von allen, die hieran Interesse haben, auf Anforderung von der Stadt bezogen werden kann. Eine Verteilung an alle Haushalte ist nicht erforderlich.

Der Versand kann auf Anforderung kostenfrei per E-Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Damit könnte die Flexibilität, nach Bedarf und Erforderlichkeit, erhöht und gleichzeitig die Rechtssicherheit gesteigert werden.

Gerade bei öffentlichen Bekanntmachungen, die außerhalb von regelmäßigen Erscheinungsdaten erforderlich sind (z. B. unvorhergesehene Ereignisse, Notlagen, Wahlen), kann unkompliziert reagiert werden. Hinzu kommt, dass die zuverlässige Verteilung des Stadtanzeigers einschließlich des Amtsblattes an alle Haushalte nicht mehr durchgängig gewährleistet werden kann. Ein weiteres Argument ist, dass moderat Druckkosten eingespart werden.

Um weiterhin eine Information der Bürger über die Beschlüsse der Stadtverordneten sowie zu Satzungen und sonstigem Ortsrecht zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, zusammenfassende Berichterstattungen sowie den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung nachrichtlich im Stadtanzeiger vorzunehmen. Diese ersetzen bzw. erfüllen jedoch nicht die vorgeschriebene förmliche Bekanntmachung. Gleichwohl wird damit ein Informationsverlust unter den Finsterwalder Bürgern abgedeckt.

Die Anpassungen in § 16 Abs. 5 sind redaktioneller Art.

Anlage

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 23.07.2014